ANTRAG ZUR WEITERVORSORGE ABS 3

## für Erwerbstätige nach dem Erreichen des Referenzalters der AHV

Kundennummer:	
Vorsorgenehmerin/Vorsorgen	ehmer
Name:	
Vorname:	
Strasse, Nummer:	
PLZ/Ort:	
Geburtsdatum:	
Sozialversicherungsnummer:	
Telefonnummer:	
Sind Sie in der 2. Säule versichert?	□ Ja □ Nein
Gesetzliche Grundlage	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) Art. 3 Abs. 1
	Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV fällig. Weist die Vorsorge-nehmerin/der Vorsorgenehmer nach, dass sie/er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV aufgeschoben werden. Art. 7 Abs. 3  Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV geleistet werden.  Art. 7 Abs. 4  Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.  Erklärung der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers für eine Weitervorsorge  Ich habe von den oben genannten Gesetzestexten Kenntnis genommen. Damit ich den Bezug meiner  Altersleistungen aufschieben kann (mit oder ohne weitere Beitragszahlungen), erkläre ich,  - dass ich weiterhin erwerbstätig bin  und verpflichte mich,  - eine diesbezügliche Änderung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.  Es ist mir bewusst, dass es zu einer Rückerstattung von nicht berechtigten Prämienbeiträgen bzw. zu einer Saldierung meines Kontos kommt, wenn sich im Nachhinein eine fehlende Erwerbstätigkeit herausstellt.